

DIENSTANWEISUNG

FÜR ATEMSCHUTZSTÜTZPUNKTE UND ATEMLUFTFÜLLSTELLEN

Beim Füllen von Atemluftflaschen für die Atemschutzgeräte der Feuerwehren sind folgende Vorschriften einzuhalten:

Personal:

Die Bedienung der Kompressoren und das Füllen von Atemluftflaschen darf nur durch geschulte, eingewiesene und dem LFV sowie der zuständigen Erstprüfstelle für Druckgeräte (TÜV- TPA ect.) namhaft gemachte Personen erfolgen. Das Füllpersonal muss während der Fülltätigkeit eine Gehörschutz und eine Schutzbrille tragen. Es darf während des Füllvorganges nur das zuständige Bedienpersonal anwesend sein.

Füllen von Atemluftflaschen:

1. Atemluftflaschen einschließlich Ventile, die beschädigt sind, z.B.: Ventil verbogen, Ventil schwergängig, Gewinde beschädigt, dürfen nicht mehr befüllt werden.
2. Vor dem Füllen ist das letzte Prüfdatum mit gültigem Prüfstempel lt. Füllvorschrift zu kontrollieren. Ist die Prüffrist abgelaufen, darf die Atemluftflasche nicht mehr befüllt werden.
3. Für die Atemluftflaschen, die in Atemschutzgeräten verwendet werden, gelten folgende Prüffristen:

10 Jahre für Atemluftflaschen aus Stahl
5 Jahre für Compositeflaschen

4. Beim Befüllen von Kohlefaserverbundflaschen (Compositeflaschen) ist zwingend die ÖBFV RL KS-14 einzuhalten



Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

1. Der Fülldruck darf bei 200 bar Flaschen 220 bar und bei 300 bar Flaschen 330 bar nicht übersteigen.
2. Die Flaschen müssen an zentralen Stellen durch fachkundiges Personal gefüllt und gewartet werden.
3. Die Flaschen dürfen nur in getrocknetem Zustand und mit trockener, geprüfter Luft gefüllt werden.
4. Atemluftflaschen dürfen nie ganz entleert werden.
5. Die Flaschen müssen am Flaschenhals lt. EN 1089-3 mit dem Buchstaben „AG“ oder „ASG“ gekennzeichnet sein.
6. Flaschen mit den Buchstaben „TG“ (Tauchflaschen) am Flaschenhals oder andere, zugelassene Pressluftflaschen können in Eigenverantwortung gefüllt werden.
7. Atemluftflaschen mit alten Messingventilen dürfen nicht gefüllt werden.
8. Die gefüllten Flaschen müssen in abgekühltem Zustand mindestens 195 bar bei 200 bar und bei 300 bar Flaschen, 290 bar Fülldruck aufweisen. Der Druck ist mit einem Prüfmanometer zu prüfen.
9. Die Atemluftflaschen sind nach dem Füllen auf Dichtheit zu prüfen.
10. Atemluftflaschen, die als Reserveflaschen gelagert werden, müssen mit einer Blindverschraubung versehen sein.
11. Atemluftflaschen, die vollständig entleert zu einer Füllstelle gebracht werden, dürfen von dieser nicht gefüllt werden, sondern müssen in das Atemschutzzentrum der Landesfeuerweherschule zur Überholung kommen.



Atemluftkompressor

1. Die von der Lieferfirma beigegebene Bedienungs- und Wartungsanweisung des Kompressors muss genau befolgt werden. Zur Erleichterung ist die Pflegekurzanleitung regelmäßig zu verwenden.
2. Eine Kurzanleitung für das Füllen der Flaschen und das Ablassen des Kondensates muss beim Kompressor angeschlagen sein.
3. Über die am Kompressor durchgeführten Wartungsarbeiten, z.B.: Filterwechsel, Ölwechsel etc. sind, mit Angabe von Betriebsstundenstandes, genaue Aufzeichnungen zu führen (Wartungsblatt LFV oder Betriebsbuch).
4. Wartungsarbeiten am Atemluftkompressor dürfen nur von speziell ausgebildeten, geschulten und dem LFV namhaft gemachten Personen durchgeführt werden.
5. Jährlich ist die Messfunktion des Manometers und der Ansprechdruck des Enddruckschalters mittels Prüfmanometer durch den LFV oder durch eine Fachfirma zu kontrollieren. Diese Kontrolle muss im Betriebsbuch eingetragen werden. Alle 2 Jahre muss ein Service durch eine Fachfirma, oder geschultem Personal des LFV durchgeführt werden. Im Zuge dieser Wartung wird die Messfunktion des Manometers mitgeprüft. Auch muss eine Luftqualitätsmessung durchgeführt werden.
6. Die Überprüfung erfolgt durch die zuständige Erstprüfstelle für Druckgeräte (TÜV o. TPA) alle 3 Jahre anlässlich der Füllstellenprüfung.
7. Bei Abweichungen der Anzeige des Prüfmanometers oder bei Funktionsstörungen des Enddruckschalters ist der Füllbetrieb einzustellen und der Leiter des Atemschutzentrums an der Landesfeuerweherschule zu verständigen.



Atemluftqualität

Die abgefüllte Luft muss die vorgeschriebene Atemluftqualität aufweisen, damit sie der DIN EN **12021** Atemluft entspricht. Der Sauerstoffgehalt der Druckluft muss in entspanntem Zustand zwischen 20 Vol% und 21 Vol% liegen.

Es darf höchstens:

- 50 mg/m³ Wasser bei 200 bar- Flaschen
- 30 mg/m³ Wasser bei 300 bar- Flaschen
- 25 mg/m³ Wasser am Kompressor
- 0,5 mg/m³ Öl
- 500 ppm Kohlendioxid, CO²
- 5 ppm Kohlenmonoxid, CO

in der Atemluft in entspanntem Zustand enthalten sein.

Weiters muss die Atemluft geschmacks- und geruchsfrei sein. Diese Werte werden jährlich durch den Landesfeuerwehrverband geprüft. Alle 2 Jahre muss diese Prüfung im Zuge des Service durchgeführt werden.

Diese oben angeführten Vorschriften sind auf Grund der derzeit geltenden Gesetze und Verordnungen für den Bereich Atemluftkompressoren, die durch das Bundesministerium veranlasst wurden, erstellt und werden durch die zuständige Erstprüfstelle für Druckgeräte (TÜV) überwacht.

Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist vom zuständigen Kommandanten der Feuerwehr, bei der eine Füllstelle eingerichtet ist, ein verantwortlicher Atemschutzgerätewart einzusetzen. Der Kommandant hat die Einhaltung der Richtlinie zu überwachen.



LBD Günter Trinker
Landesfeuerwehrkommandant

